



# Kontrollhandbuch<sup>1</sup>

## Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung<sup>2</sup>

Version 5 (03.09.2020)

Genehmigt von der OIC<sup>3</sup> am: 13.09.20

Gesendet an SAS<sup>4</sup> und BAFU am: 14.09.20

<sup>1</sup> Dieses Dokument ist streng vertraulich und darf in keinem Fall an Dritte (inkl. anderer Kontroll- und Zertifizierungsstellen) ohne ausdrückliche Zustimmung durch die OIC weitergeleitet werden.

<sup>2</sup> Beruhend auf der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007.

<sup>3</sup> Organisme Intercantonal de Certification Sàrl, Av. d'Ouchy 66, CP 1080, 1001 Lausanne (nachfolgend OIC).

<sup>4</sup> Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

# Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
<b>ABKÜRZUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>1. KONTROLLEN / ZERTIFIZIERUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1 ALLGEMEINES .....	4
1.1.1 Zweck und betroffene Unternehmen	4
1.1.2 Kompetenz und Neutralität der Unterauftragnehmer	4
1.1.3 Voraussetzungen für die Nutzung des Labels Park	4
1.2 KONTROLLEN .....	5
1.2.1 Kontrollarten der Nutzer des Labels	5
1.2.2 Kontrollfrequenz	5
1.2.3 Kontrolle der Nutzer	5
1.3 ZERTIFIKATION .....	5
1.3.1 Ausstellung des Zertifikat	5
1.3.2 Gültigkeitsdauer des Zertifikat	5
<b>2. SANKTIONSREGLEMENT .....</b>	<b>6</b>
2.1 ALLGEMEINES .....	6
2.1.1 Zweck	6
2.1.2 Gesetzlich verlangte Weiterleitung von Informationen an Behörden	6
2.1.3 Erläuterungen	6
2.1.4 Massnahmen	6
2.2 ERÖFFNUNG DER SANKTIONEN .....	8
2.2.1 Leichte Nicht-Konformität	8
2.2.2 Schwerwiegende Nicht-Konformität	8
2.2.3 Zertifikatsverweigerung/Zertifikatsentzug	8
2.3 SANKTIONSKATALOG .....	8
<b>3. ANHÄNGE .....</b>	<b>15</b>

## Abkürzungen

ISO 17'020	Akkreditierungsnorm für Kontrollstellen
ISO 17'065	Akkreditierungsnorm für Zertifizierungsstellen
S	schwerwiegende (Nicht-Konformität)
L	leichte (Nicht-Konformität)
NK	Nicht-Konformität
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
OIC	Organisme Intercantonal de Certification Sàrl Interkantonale Zertifizierungsstelle GmbH
E - Produkt	Verweigerung oder Entzug der Zertifizierung der betroffenen Produkte
E - Nutzer	Verweigerung oder Entzug der Zertifizierung des Unternehmens
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle

## 1. Kontrollen / Zertifizierung

### 1.1 Allgemeines

Die Anforderungen an die Pärkeverordnung schliessen folgende Reglemente ein:

- Pärke von nationaler Bedeutung: Produktelabel – Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels.
- Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch – Teil 2 – Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Anleitung zur Verwendung der Marke.
- Richtlinien für Regionalmarken Teil A – Allgemeine Vorgaben.
- Richtlinien für Regionalmarken Teil B – Branchenspezifische Vorgaben für Lebensmittel und Blumen und Pflanzen.
- Richtlinien für Regionalmarken Teil C – Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte.

#### 1.1.1 Zweck und betroffene Unternehmen

Dieses Kontrollhandbuch regelt, gestützt auf die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung sämtliche Kontrollen, welchen die Unternehmen oder Betriebe, die das Label «Schweizer Pärke» auf den Endprodukten (Verarbeiter) und die Unternehmen und Betriebe, welche die Rohstoffe an die Verarbeiter liefern, unterstellt sind, die die Zertifizierung zur Verwendung der Bezeichnung gemäss Verordnung erhalten möchten.

Jedes Unternehmen unterzeichnet eine Partnerschaftsvereinbarung mit dem entsprechenden Park. Wenn ein Unternehmen über mehrere Produktionsstandorte verfügt, unterzeichnet jeder Produktionsstandort eine Partnerschaftsvereinbarung mit dem entsprechenden Park.

Die Aktualisierung des vorliegenden Kontrollhandbuches liegt in der Verantwortung der OIC und es besteht kein Oppositionsrecht der Unternehmen, welche die Zertifizierung beantragen. Bei einer Änderung der Verordnung kann das Kontrollhandbuch ebenfalls angepasst werden.

Die OIC unterscheidet verschiedene Kategorien von Akteuren im Zertifizierungsprozess der Pärkeverordnung:

- Verarbeiter: Produktionsbetrieb mit Verwendung des Labels Park auf den Produkten.
- Direktvermarkter: Landwirtschaftsbetrieb mit Verwendung des Labels Park auf den Produkten, welche die eigenen Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen (gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung).
- Lohnverarbeiter: Produktionsbetrieb der ausschliesslich Arbeiten im Auftrag des Lizenznehmers ausführt ohne im Besitz der Produkte zu sein.
- Sömmerungsbetriebe: Produktionsbetrieb im Sömmerungsgebiet mit Verwendung des Labels Park auf den Produkten, der nach der Berg- und Alpverordnung zertifiziert ist.
- Urproduzenten: Landwirtschaftsbetriebe die Rohstoffe produzieren ohne das Label Park auf den Produkten zu verwenden.

Die Verarbeiter, die Direktvermarkter und die Sömmerungsbetriebe gelten als Nutzer des Labels Park.

#### 1.1.2 Kompetenz und Neutralität der Unterauftragnehmer

Die Betriebskontrollen sollen durch ISO 17'020 akkreditierte Kontrollstellen oder durch Kontrolleure, welche gemäss den Anforderungen von ISO 17'065 geschult sind, ausgeführt werden.

#### 1.1.3 Voraussetzungen für die Nutzung des Labels Park

Um die Bezeichnung Park nutzen zu können, muss der Nutzer die Vorgaben der Pärkeverordnung einhalten und durch die OIC zertifiziert sein.

Jeder Nutzer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Partnerschaftsvereinbarung des entsprechenden Parks, die Vorgaben der Pärkeverordnung zu respektieren.

## 1.2 Kontrollen

### 1.2.1 Kontrollarten der Nutzer des Labels

Kontrolle der Verarbeiter.

Kontrolle der Direktvermarkter.

Kontrolle der Lohnverarbeiter.

Kontrolle der Sömmerungsbetriebe.

### 1.2.2 Kontrollfrequenz

Jeder Nutzer der das Label Park auf den Endprodukten verwendet, unterliegt einer Erstzertifizierung.

Ebenfalls einer Erstzertifizierung unterliegen die Nutzer in folgenden Fällen:

- Bei Geschäftsübergaben bzw. –übernahmen, einem Wechsel des Geschäftsführer, Inhabers oder Fabrikationsverantwortlichen, welche das Produkt ändern kann.
- Bei der Übernahme eines neuen Produktionsstandortes..

Die minimale Kontrollfrequenz beträgt 2 Jahre für Verarbeiter und Lohnverarbeiter (insofern sie nicht über einen genehmigten Vertrag zur Lohnverarbeitung verfügen).

Die minimale Kontrollfrequenz beträgt 4 Jahre für Direktvermarkter und Sömmerungsbetriebe, sowie für Honigproduzenten

Die OIC behält sich die das Recht vor, unangemeldete und unabhängige Kontrollen durchzuführen. Die OIC kann die jeweiligen Kontrollstellen zur Zusammenarbeit einladen.

### 1.2.3 Kontrolle der Nutzer

Eine Kontrolle dient zur Überprüfung der Anforderung im Produktionsbetrieb oder Produktionsstandort.

Falls ein Nutzer über mehrere Produktionsstandorte verfügt, muss jeder Produktionsstandort überprüft werden.

## 1.3 Zertifikation

### 1.3.1 Ausstellung des Zertifikat

Ein Zertifikat wird ausgestellt an jeden Nutzer, der die in der Pärkeverordnung fixierten Anforderungen respektiert, unter der Voraussetzung, dass keine schwerwiegende Nicht-Konformität mit Verweigerung/Entzug verfügt wurde.

### 1.3.2 Gültigkeitsdauer des Zertifikat

Das Zertifikat ausgestellt an einen Verarbeiter oder Lohnverarbeiter hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Das Zertifikat ausgestellt an einen Direktvermarkter oder Sömmerungsbetrieb hat eine Gültigkeit von 4 Jahren.

## 2. Sanktionsreglement

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt allen Nutzern gemäss Pärkeverordnung eine einheitliche und gleiche Behandlung zu bieten.

Sämtliche Entscheide betreffend die Zertifizierung infolge der Kontrolle liegen in der Verantwortung der OIC. Die Nutzer müssen im Falle eines Rekurses gegen einen Entscheid der OIC, den Nachweis der Konformität ihres Produktionsstandortes erbringen.

#### 2.1.2 Gesetzlich verlangte Weiterleitung von Informationen an Behörden

Die Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen an die betroffenen Behörden besteht ab der Erstzertifizierung der Nutzer.

Die OIC meldet den Kantonalen Laboratorien unverzüglich die Nicht-Konformitäten bezüglich der Pärkeverordnung, je nach Art und Schwere des Verstosses.

Die OIC meldet dem BAFU die Nicht-Konformitäten bezüglich der Pärkeverordnung, je nach Art und Schwere des Verstosses.

Im Gegenzug können die das Lebensmittelrecht vollziehenden Behörden, falls sie schwere Verstösse feststellen, die negative Auswirkungen auf die Pärkeverordnung haben kann, die OIC informieren, welche daraufhin die entsprechenden Massnahmen ergreift.

#### 2.1.3 Erläuterungen

Im Sanktionskatalog entspricht jede beschriebene Sanktion einer Nicht-Konformität in Zusammenhang mit einem Kontrollpunkt gemäss der Pärkeverordnung.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Je nach Art der Nicht-Konformität, kann die OIC eine nicht beschriebene Sanktion verfügen.

Im Wiederholungsfall (gleiche Nicht-Konformität innerhalb 2 Jahren) kann die beschriebene Sanktion durch die OIC verschärft werden.

#### 2.1.4 Massnahmen

Im Falle einer festgestellten Nicht-Konformität kann die OIC folgende Massnahmen ergreifen:

- ◆ Eine Liefersperre eines Urproduzenten an einen Nutzer mit Verbot zur Verarbeitung des Rohstoffes des betreffenden Urproduzenten zu zertifizierten Produkten.
- ◆ Registrierung und Kumulierung der Nicht-Konformität, möglicherweise mit einer Frist zur Erstellung der Konformität.
- ◆ Eine Zertifikatsverweigerung oder ein Zertifikatsentzug betreffend einem Produkts.
- ◆ Eine Zertifikatsverweigerung oder ein Zertifikatsentzug betreffend einen Nutzer.

2.1.4.1 Prinzipien

Die OIC kumuliert die Nicht-Konformitäten gemäss den unten beschriebenen Prinzipien und gibt sie dem betroffenen Nutzer bekannt. Gleichzeitig informiert OIC über die daraus resultierenden Sanktionen und warnt über die eventuellen Folgen bei weiteren Nicht-Konformitäten.

- ◆ Jede Nicht-Konformität wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und bei der OIC registriert.
- ◆ Jede Nicht-Konformität wird je nach seiner Schwere als „leicht“, „schwerwiegend“ oder „Verweigerung/Entzug“ eingestuft (siehe Sanktionskatalog).
- ◆ Vor der Erstzertifizierung darf keine schwerwiegende Nicht-Konformität bestehen.
- ◆ Bei dem Wechsel des Verantwortlichen der Fabrikation/des Betreibers/des Vertragsunterzeichnenden beginnt die Kumulierung der Nicht-Konformitäten wieder von neuem.
- ◆ Fälle von schwerem, erwiesenem Betrug, falsche Angaben und Rückweisung der Kontrolle (Zugangsverweigerung in den Betrieb und/oder zu den notwendigen Informationen) können unmittelbar einen Zertifikatsentzug nach sich ziehen.
- ◆ Ein Entscheid für die Zertifikatsverweigerung kann anwendbar für ein oder mehrere bestimmte Produkte gefällt werden.

2.1.4.2 Kumulierung

Kumulierung der leichten Nicht-Konformitäten :

Situation	Konsequenz
Keine Erstellung der Konformität innerhalb der festgelegten Frist	Die leichte Nicht-Konformität wird schwerwiegend
Wiederholung der gleichen Nicht-Konformität innerhalb von 2 Jahren	

Kumulierung der schwerwiegenden Nicht-Konformitäten :

Situation	Konsequenz
Keine Erstellung der Konformität innerhalb der festgelegten Frist	Zertifikatsentzug
Wiederholung der gleichen Nicht-Konformität innerhalb von 2 Jahren	

## 2.2 Eröffnung der Sanktionen

### 2.2.1 Leichte Nicht-Konformität

Von der OIC getroffene Massnahmen:

#### **Eröffnung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief an das Unternehmen**

Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Sofort / innert X Tagen / nächste Saison (Sömmerungsbetriebe)	Schriftlicher Nachweis und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der Nicht-Konformität.

### 2.2.2 Schwerwiegende Nicht-Konformität

Von der OIC getroffene Massnahmen:

#### **Eröffnung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief an Unternehmen mit Kopie an den entsprechenden Park.** Die betroffenen Behörden werden falls nötig informiert.

Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Sofort / innert X Tagen / nächste Saison (Sömmerungsbetriebe)	Schriftlicher Nachweis und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der Nicht-Konformität.

### 2.2.3 Zertifikatsverweigerung/Zertifikatsentzug

#### **Eröffnung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief an Unternehmen mit Kopie an den entsprechenden Park.** Die betroffenen Behörden werden falls nötig informiert.

Frist zur Erstellung der Konformität	Nachweise
Neuer Antrag für Erstzertifizierung	Schriftlicher Nachweis und /oder Nachkontrolle

Das Unternehmen informiert die OIC schriftlich über die Behebung der Nicht-Konformität.

## 2.3 Sanktionskatalog

Art der Nicht-Konformität:

« L » = Lichte Nicht-Konformität

« S » = Schwerwiegende Nicht-Konformität

Art der Sanktion:

« Frist » = Frist zur Erstellung der Konformität

« E-Nutzer » = Zertifikatsverweigerung/-entzug des Nutzers

« E-Produkt » = Zertifikatsverweigerung/-entzug des betroffenen Produkts

Die Sanktionen des Sanktionskataloges basieren auf dem Sanktionsreglement und der Sanktionspraxis zu den Richtlinien für Regionalmarken.



Basisanforderungen


Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
-	<b>Lebensmittelgesetzgebung</b> Das aktuelle Lebensmittelrecht wird respektiert.	S	Frist	Alle
	<b>Akzeptanz der Kontrolle</b> Der Nutzer unterzeichnet den Kontrollrapport und die allfälligen Beilagen zum Kontrollrapport.	S	E-Nutzer	Nutzer
	<b>Durchführung der Kontrolle</b> Der Nutzer gewährt freien Zugang zu den relevanten Räumlichkeiten, Produktionsstätten und Dokumenten betreffend der Pärkeverordnung.	S	E-Nutzer	Nutzer
	<b>Produktliste</b> Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu melden. <i>(Liste der beantragten und zertifizierten Produkte muss aktuell und vollständig sein.)</i>	L	Frist	Nutzer
	<b>Verfügbarkeit der Rezepturen</b> Rezepturen sind für alle Produkte aktuell vorhanden und freigegeben.	S	Frist	Nutzer
	<b>Konformität der Rezepturen</b> Alle Rezepturen sind konform und erfüllen die Anforderungen der Richtlinien.	S	E-Produkt	Nutzer
	<b>Einhaltung der Rezepturen</b> Die Rezepturen werden eingehalten.	S	Frist	Nutzer

Anforderung gemäss der Richtlinien zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels « Schweizer Pärk »

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
2.2.3	<b>Partnerschaftsvereinbarung</b> Die unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Parkträgerschaft und dem Betrieb liegt vor und ist gültig.	S	E-Nutzer	Nutzer
	Die unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung umfasst alle zertifizierten Produkte und Produktgruppen.	S	E-Produkt	Nutzer
3A.1	<b>Bestimmte Region</b> Als bestimmende Region für das Produktlabel gilt das Parkgebiet. <i>(Das Perimeter des Parkgebietes für die Herkunft der Rohstoffe und der Verarbeitung wird eingehalten.)</i> Ausnahmen von den nationalen Richtlinien sind von der Parkträgerschaft genehmigt. <i>(Genehmigung muss schriftlich vorliegen)</i>	S	E-Produkt	Nutzer

Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch – Teil 2 – Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Anleitung zur Verwendung der Marke.

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
-	<b>Etikettierung der zertifizierten Produkte</b> Das Produktlabel der Schweizer Pärke wird ausschliesslich auf zertifizierten Produkten verwendet. <i>Es kann auf die Waretiketten aufgedruckt oder in direktem Zusammenhang mit der zertifizierten Ware verwendet werden. Auf Faltblättern oder Flyern mit einer Aufstellung von Waren, aus welcher deutlich hervorgeht, welche davon mit dem Label ausgezeichnet wurden.</i>	S	Frist	Nutzer



Anforderungen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken – Teil A – Allgemeine Anforderungen

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
5.2	<b>Nicht zusammengesetzte Produkte</b> Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. <i>Milch, Fleisch, Obst, Gemüse</i> ), sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100 % aus der entsprechenden Region stammen.	S	E-Produkt	Alle
	<b>Zusammengesetzte Produkte – Anteil der regionalen Zutaten</b> Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Fruchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die <b>Hauptzutat zu 100%</b> und total ein Anteil von <b>80% der landwirtschaftlichen Zutaten</b> aus der entsprechenden Region stammen. - Bei Spezialitäten, die durch die nationale Richtlinienkommission bewilligt wurden, müssen mindestens 80% der Zutaten aus der Schweiz stammen und bis maximal 20% zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden. Wenn aufgezeigt werden kann, dass die Wertschöpfung nicht zu 2/3 in der Region generiert werden kann, kann die nationale Richtlinienkommission Ausnahmen bewilligen.	S	E-Produkt	Nutzer
	<b>Zusammengesetzte Produkte – Herkunft der Zutaten</b> Wenn landwirtschaftliche Zutaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten ( <i>gemäss Anhang 12.8 bewilligt importierte Zutaten</i> ) verwendet werden.	S	E-Produkt	Nutzer
5.3	<b>Wertschöpfung</b> Bei nicht zusammengesetzten Produkten, bei zusammengesetzten Produkten sowie bei Spezialitäten muss die Wertschöpfung ( <i>vgl. Anhang 12.5</i> ) zu <b>mindestens 2/3</b> in der entsprechenden Region generiert werden. - Wenn in der entsprechenden Region keine valablen Aufbereitungs- respektive Verarbeitungsstrukturen vorhanden sind, kann die nationale Richtlinienkommission Ausnahmen in der Wertschöpfungsprüfung bewilligen. ( <i>Bewilligung muss schriftlich vorliegen</i> )	S	E-Produkt	Nutzer
	<b>Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region</b> Erfolgt ein Verarbeitungs- oder Aufbereitungsschritt ausserhalb der Region ( <i>vgl. Anhang 12.5</i> ), muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden. ( <i>Wertschöpfung beträgt mindestens 2/3 in der entsprechenden Region. Genehmigung muss schriftlich vorliegen</i> )	S	E-Produkt	Nutzer
5.5	<b>Nicht zugelassene Stoffe</b> Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte im Sinne der Lebensmittelverordnung sind nicht zugelassen. Für risikobehaftete Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Mikroorganismen, Aromen, Enzyme und Vitamine muss das InfoXgen-Formular oder ein anderes gleichwertiges Formular zur Bestätigung des GVO-Ausschlusses vorgelegt werden.	S	Frist	Nutzer
5.7	<b>Deklaration der Ausnahmen</b> Die Lizenznehmer deklarieren die gewährten Ausnahmen auf der Produktebezeichnung.	L	Frist	Nutzer

Anforderungen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken – Teil A – Allgemeine Anforderungen

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
6	<p><b>Lieferantenliste</b> Es liegt ein vollständige Liste mit allen aktuellen Lieferanten/Vorlieferanten vor.</p>	S	Frist	Nutzer
	<p><b>Kontrolle und Zertifizierung der Lieferanten und Vorlieferanten</b> Vorlieferanten, die Tätigkeiten wie Aufbereitung, Verarbeitung oder Handel vornehmen, müssen grundsätzlich dem Kontrollverfahren unterstellt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfüllen die Vorlieferanten die Kriterien der vorliegenden Richtlinien offensichtlich, können sie bei der Regionalmarkeninhaberin eine Herkunftsbescheinigung beantragen, um die Einhaltung der Richtlinien zu garantieren. <i>(Die Herkunftsbescheinigung muss von der Regionalmarkeninhaberin bestätigt vorliegen.)</i></li> <li>- Lizenznehmer haben die Möglichkeit Verarbeitungsschritte im Rahmen einer <b>Lohnverarbeitung</b> ausführen zu lassen. <i>(Die Lohnverarbeitung muss von der Regionalmarkeninhaberin bestätigt vorliegen.)</i></li> </ul> <p>Folgende Vorlieferanten und Unternehmen unterstehen nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht und müssen keine Herkunftsbescheinigung ausfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Urproduzenten als Vorlieferanten für Erzeugnisse aus eigener Produktion oder Gewinnung, die höchstens die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren vornehmen;</li> <li>- Unternehmen, die Schweizer AOP- oder AOC-Produkte oder Alpkäse herstellen. Die Kontrolle und die Zertifizierung dieser Produkte erfolgt separat nach rechtlichen Bundesbestimmungen, wenn das AOP- oder AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt;</li> <li>- Abfüller von Mineral-, Quell- oder Trinkwasser, für natürliches Mineral-, Quell- oder Trinkwasser ohne weitere Zutaten oder Verarbeitungsschritte, wenn der Ort der Fassung und der Abfüllort im Gebiet der Regionalmarke liegt.</li> </ul>	S	Frist	Nutzer
7.1	<p><b>Warenfluss</b> Aufzeichnungen und Warenflüsse müssen auf allen Stufen des Aufbereitungs- oder Verarbeitungsprozesses nachvollziehbar sein, von der landwirtschaftlichen Erzeugung über Transport, Lagerhaltung, eigentliche Verarbeitung und Verpackung beim Verarbeiter oder Grosshändler bis zum Einzelhandel. Jede landwirtschaftliche Zutat und jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort identifizierbar sein. <i>(Lieferantenliste, Lieferscheine, Rechnungen, TSM-Rapporte, Verwertungs- und Verarbeitungskontrollen, Eingangspapiere, Begleitscheine usw.)</i></p>	S	Frist	Nutzer
	<p><b>Kennzahlen</b> Für die langfristige Planung und die Berichterstattung kann der Regionalmarkeninhaber von den Betrieben zur statistischen Erfassung Kennzahlen erheben. <i>(Die Kennzahlenerhebung des vergangenen Jahr muss vorliegen und ist korrekt.)</i></p>	L	Frist	Nutzer
8	<p><b>Betrug und Täuschung</b> Nur zertifizierte Produkte werden mit der Regionalmarke gekennzeichnet.</p>	S	E-Nutzer	Nutzer

Anforderungen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken – Teil B – Branchenspezifische Vorgaben

Milchverarbeiter

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
2.1	<p><b>Schweizer Früchte</b> Die landwirtschaftlichen Zutaten Apfel, Birne, Zwetschge, Rhabarber, Tafelkirsche, Erdbeeren und Aprikosen und Rübenzucker stammen mindestens aus der Schweiz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind aus qualitativen und quantitativen Gründen eine oder mehrere dieser Fruchtarten in der Schweiz nicht vorhanden, können importierte Früchte verwendet werden. Der Lizenznehmer muss dafür beim Regionalmarkeninhaber eine befristete Ausnahmegenehmigung beantragen. <i>(Die Bewilligung muss genehmigt vorliegen.)</i></li> </ul>	S	E-Produkt	Nutzer
2.2	<p><b>Deklaration von ausländischen Früchten</b> Die landwirtschaftlichen Zutaten wie Himbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren etc., die in Absatz 1.1 nicht aufgeführt sind, müssen nicht zwingend aus der Schweiz stammen. Stammen diese landwirtschaftlichen Zutaten generell nicht aus der Schweiz, so muss die Herkunft zwingend deklariert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die landwirtschaftlichen Zutaten wie exotische Früchte, Kaffee, Schokolade und Vanille in den geschmacksbildenden Komponenten sind zulässig. Die Herkunft dieser landwirtschaftlichen Zutaten muss nicht deklariert werden.</li> </ul>	L	Frist	Nutzer

Fleischverarbeiter

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
3.4	<p><b>Dauer der Haltung der Tiere in der Region</b> Die Tiere wurden gemäss folgenden Angaben auf dem Betrieb des Lieferanten gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Muni, Rinder und Ochsen mind. die letzten 5 Lebensmonate</li> <li>• Kälber ab der 6. Lebenswoche</li> <li>• Kühe und Mutterschafe mind. das letzte Lebensjahr</li> <li>• Mastschweine ab 30 kg</li> <li>• Zuchtschweine mind. die letzten 6 Lebensmonate</li> <li>• Lämmer mind. die letzten 3 Lebensmonate</li> <li>• Poulet ab der 1. Lebenswoche</li> <li>• Truten ab der 7. Lebenswoche</li> <li>• Pferde mind. die letzten 5 Lebensmonate</li> <li>• Gitzi ab dem 10. Tag nach der Geburt</li> <li>• Damhirsch mind. die letzten 4 Lebensmonate</li> <li>• übrige Tierarten mind. die Hälfte der Lebenszeit</li> </ul>	S	E-Produkt	Nutzer

*Fisch und Fischprodukte*

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
4.1	<b>Fischer – Geografische Situation</b> Fische aus Wildfang müssen zu 100 % aus dem durch die Regionalmarke definierten Gebiet stammen. Dies ist der Fall, wenn mindestens die Anlandestelle im Gebiet der Regionalmarke liegt.	S	E-Nutzer	Nutzer
4.6	<b>Fischer – Fangstatistik</b> Der Fischereibetrieb zeigt dem Auditor die Fangstatistik der kantonalen Fischereiverwaltung vom vergangenen und dem laufenden Jahr.	S	Frist	Nutzer
4.3	<b>Handelsbetriebe – Herkunft der Fische</b> Handelsbetriebe zeigen dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten. Die Lieferanten von Handelsbetrieben bestätigen mittels Herkunftsbescheinigung der Regionalmarkeninhaber die Herkunft der Fische.	S	E-Produkt	Nutzer
4.4	<b>GVO</b> Vom Futtermittellieferant der Fischzucht liegt eine Bestätigung vor, dass die Futtermittelzutaten nicht aus gentechnisch veränderten Rohstoffen bestehen. Die Bestätigung muss vom Futtermittellieferanten jährlich erneuert werden.	S	E-Nutzer	Nutzer
4.5	<b>Fischzucht – Separierung der Becken</b> Durch den Fischzuchtbetrieb zugekaufte Fische (> 100 g pro Jungfisch) von ausserhalb der Region werden in separat gekennzeichneten Becken gehalten.	S	Frist	Nutzer
4.7	<b>Fischzucht – Dokumentation</b> Der Fischzuchtbetrieb dokumentiert allfällige Fischzukäufe von ausserhalb der Region mit Lieferscheinen. bzw. Rechnungen. Die entsprechenden Abverkäufe von ausserhalb der Region zugekauften Fischen werden dokumentiert.	S	E-Produkt	Nutzer

*Früchte, Gemüse, Kräuter und Kartoffeln*

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
5.1	<b>Zichoriewurzel</b> Saat- und Pflanzgut sowie Setzlinge dürfen von ausserhalb der Region bezogen werden. Treibchicorée – Wurzeln müssen aus der Region stammen.	S	E-Produkt	Nutzer
5.6	<b>Auszeichnung</b> Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein: • Der Namen des Urproduzenten respektive eine Produzentenummer. • Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Produzenten.	S	Frist	Nutzer

*Speisepilze und Speisepilzproduktion*

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
6.2	<b>GVO</b> Bestätigung des Substrat- und Brutlieferanten (ohne GVO)	S	E-Nutzer	Nutzer
6.3	<b>Auszeichnung</b> Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein: • Der Namen des Urproduzenten respektive eine Produzentenummer. • Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Produzenten.	S	Frist	Nutzer

*Müllereien*

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
7.1	<b>Sammelstellen – Dokumentation</b> Die Müllerei hält für den Auditor sämtliche Lieferscheine oder Rechnungen der Sammelstellen der vergangenen drei Jahre und des laufenden Jahres bereit. Von den Sammelstellen ist eine Liste mit den Produzenten vorhanden..	S	Frist	Nutzer
7.2	<b>Sammelstellen – Herkunftsbescheinigung</b> Die Sammelstellen bestätigen mittels Herkunftsbescheinigung, dass die Rohstoffe ausschliesslich aus der entsprechenden Region bezogen wurden.	S	Frist	Nutzer

Honig und Imkereiprodukte

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
8.1	<b>Geografische Situation</b> Die Standorte der Bienenstöcke liegen in der entsprechenden Region.	S	E-Nutzer	Nutzer
8.2	<b>Qualitätslabel</b> Die Produzenten müssen mindestens die Anforderungen eines der folgenden Qualitätslabel für Schweizer Biohonig erfüllen: Honig-Qualitätssiegel-Programm apisuisse (Goldsiegel), Suisse Garantie, BIOSUISSE oder Demeter.	S	E-Nutzer	Nutzer

Anforderungen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken – Teil B2 – Branchenspezifische Vorgaben

Getränke

Art.	Anforderung	Nicht-Konformität		
		Art	Sanktion	Verantwortlichkeit
7.1	<b>Wasser – Regionale Herkunft</b> Die Quelle und der Ort der Abfüllung müssen in der durch die Marke definierten Region liegen.	S	E-Nutzer	Nutzer
7.3	<b>Wasser – Qualität</b> Für die Herstellung sind Trink-, Quell- und Mineralwasser gemäss SR 817.022.102 zulässig	S	E-Nutzer	Nutzer
7.4	<b>Sirup</b> Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie Extrakte und Aromen müssen aus der Region stammen.	S	E-Produkt	Nutzer
7.5	<b>Bier</b> Hopfen und andere Würzmittel müssen aus der Schweiz stammen.	S	E-Nutzer	Nutzer
7.7	<b>Limonaden</b> Limonaden mit Extrakten, Aromen oder Fruchtsäften bestehen aus Rohstoffen der entsprechenden Region. Rohstoffe können, falls diese mengenmässig nicht ausreichend in Regionalmarken-Qualität vorliegen, aus der Schweiz oder, falls nicht möglich, aus dem Ausland bezogen werden.	S	R-prod	Nutzer

### 3. Anhänge

Spezifische Dokumente für die Zertifizierung	
Referenzdokumente	Titel des Dokuments
Pärkeverordnung	Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung
Richtlinien des BAFU	Pärke von nationaler Bedeutung: Produktelabel – <i>Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels</i>
	Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch – Teil 2 - <i>Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Anleitung zur Verwendung der Marke</i>
Richtlinien für Regionalmarken	Richtlinien für Regionalmarken Teil A – Allgemeine Vorgaben
	Richtlinien für Regionalmarken Teil B – Branchenspezifische Vorgaben für Lebensmittel und Blumen und Pflanzen
	Richtlinien für Regionalmarken Teil C – Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte
Kontrollhandbuch	2-PNR-MC Manuel de contrôle-D
Kontrolldokumente	Titel des Dokuments
Arbeitsanweisung Kontrolle	1-PER-L Contrôles - Directive
Dokument zur Kontrollvorbereitung	2-REGIO-CL Préparation du contrôle 2-REGIO-CL Préparation du contrôle-D
Kontrollrapport	2-PNR-CL Marques régionales 2-PNR-CL Marques régionales-D 2-PNR-CL Marques régionales non-Food-D
Zusatzdokumente	2-REGIO-F Calcul de la valeur ajoutée 2-REGIO-F Calcul de la valeur ajoutée-D

Datenquelle für die Zertifizierung	
Daten	Herkunft
Liste der Nutzer	Datenbank OIC
Publizierung der Zertifikate	<a href="http://www.easy-cert.ch/htm/home">http://www.easy-cert.ch/htm/home</a>